

Genossenschaften: Wie sind Ausschüttungen zu versteuern?

Im Grundsatz sind Ausschüttungen von einer Genossenschaft beim Mitglied immer ein steuerbares Einkommen.

Genossenschaften mit Anteilscheinkapital

Wenn ein Mitglied einer Genossenschaft mit Anteilscheinen Anteile von 10 Prozent oder mehr am gesamten Anteilscheinkapital besitzt, spricht man von einer qualifizierten Beteiligung.

Die Ausschüttung wird bei diesen wie folgt besteuert:

- Bundessteuer: Besteuerung der Leistung zu 50 Prozent (ggf. zu 60 Prozent, sofern der Genossenschaftsanteil als privat zu bezeichnen ist)
- Staats-/Gemeindesteuer: Zu versteuern ist die gesamte Leistung, aber nur zum halben Steuersatz.

Die Ausschüttungen sind als Einkommen in die Steuererklärungen (Pos. 4.2) und Wert-

schriftenverzeichnisse (mit dem Code Q in der ersten Spalte und als Einkünfte in der Spalte A – mit Verrechnungssteuer) zu übertragen. Für die Bundessteuer ist das separate Blatt für Qualifizierte Beteiligung im Privat- oder Geschäftsvermögen auszufüllen. Die Umrechnung zur reduzierten Besteuerung erfolgt durch die Steuerbehörde.

Genossenschaften ohne Anteilscheinkapital

Mitglieder von Genossenschaften mit weniger als 10 Mitgliedern kamen im Kanton Zürich bis vor Kurzem ebenfalls in den Genuss einer tieferen Besteuerung. Vor einigen Wochen hat aber das Kantonale Steueramt die Besteuerungspraxis geändert.

Mit Bezug auf einen Kantonsgerichtsentcheid vom 30. September 2015 aus dem Kanton Basel-Landschaft wurde die bisherige Praxis aufgegeben und die Besteuerung erfolgt jetzt immer zu 100 Prozent als Wertschriftenertrag.

Diese Ausschüttungen sind immer als Einkommen in der Steuererklärung (Pos 4.1) und im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B (ohne Verrechnungssteuer) einzutragen.

Interessierte können sich in die Kreis schreiben Nr. 22 und 23 der Eidg. Steuerverwaltung vertiefen oder erhalten weitere Auskünfte bei der AGRO-Treuhand Region Zürich AG oder ihrem Treuhänder.

Diese Auszahlungen der Genossenschaften erhöhen das steuerbare Einkommen, sind jedoch in der Regel durch die Genossenschaft angekündigt und somit planbar. Wenn im Jahr der Auszahlung Gebäuderenovationen (z.B. Dach neu eindecken, Fassade renovieren, Badezimmer/Küche sanieren, Anbindevorrichtung ersetzen) oder Einzahlungen/Einkäufe in Vorsorgeeinrichtungen getätigt werden, so senken diese Ausgaben das steuerbare Einkommen.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Hans Ulrich Sturzenegger